

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 24 vom 20. November 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Bundes-Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Fa. STR Seebauer GmbH & Co. KG, 92447 Schwarzhofen-Girnitz	2
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Wackersdorf vom 19. November 2009	2
Bekanntmachung über das ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Markt Schwarzenfeld vom 20.11.2009	3
Übungen der Bundeswehr	7
Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Schmidgaden	7
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	8

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. STR Seebauer GmbH & Co. KG mit Sitz in 92447 Schwarzhofen-Girnitz hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen (Recyclingpark), zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und zur Herstellung von STR-Formblöcken auf den Fl.Nrn. 665/37 und 665/57 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Bodenwöhr vorgelegt.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott und Nichteisenschrott mit einer max. Lagerkapazität von 200 t eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Schwandorf, 18.11.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Wackersdorf, Landkreis Schwandorf, vom 19. November 2009

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

- 1) In die Gemeinde Wackersdorf werden aus der Stadt Schwandorf umgegliedert die Flurstücke:

der Gemarkung Kronstetten

	Fläche in m ²
zu Detailplan I: 1231/4	204
768/10	712
822/1	617
zu Detailplan II: 768/14	6.533
768/15	610
768/18	841
768/19	337
768/20	127
768/21	5.646
768/22	5.652
768/23	540
768/24	1.668
768/25	1.067
768/26	223
768/27	323
768/28	280
768/29	50
zu Detailplan III: 768/30	147

gesamt: 25.577

2) In die Stadt Schwandorf werden aus der Gemeinde Wackersdorf umgegliedert die Flurstücke:

der **Gemarkung Rauberweiherhaus**

zu Detailplan II:	1/24	220
	1/7	34.090
zu Detailplan III:	184/11 (Teilfläche)	ca. 1.100
zu Detailplan IV:	184/20 (Teilfläche)	ca. 800
		gesamt: 36.210

3) Die Grenzen der Gemarkungen Kronstetten und Rauberweiherhaus ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Vermessungsamtes Nabburg ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Schwandorf, 19.11. 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

610-6451.145

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf über das ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Markt Schwarzenfeld vom 20. November 2009

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, durch aktive Vorsorge Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61 d Abs. 1 BayWG).

Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen

- Gewässern bzw. Gewässerabschnitten mit hohem Schadenspotential (im Zusammenhang bebaute Ortsteile bzw. im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplänen dargestellte Bauflächen und Baugebiete),
- Gewässern bzw. Gewässerabschnitten mit nicht nur geringfügigem Schadenspotential (überregional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen) und
- sonstigen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser- HQ 100). Dieses tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf; da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann es in 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Schwarzenfeld wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem solchen Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Übersichtslegeplan M = 1:30.000 (Anlage 1) gerautet dargestellt.

Zusätzlich können in detaillierten Lageplänen im Maßstab = 1:2.500 (Anlagen 2.1 bis 2.9) im Landratsamt Schwandorf und beim Markt Schwarzenfeld die Grenzen des Überschwemmungsgebietes eingesehen werden.

Im letztgenannten Lageplan sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes mit dunkelblauen Linien und das Gebiet selbst hellblau dargestellt. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass sich die Grenzen des Überschwemmungsgebiets und des Gemeindegebietes überlagern. In diesem Fall sind lediglich die Gemeindegrenzen mit oranger Farbe dargestellt.

Vorgenannte Pläne in den Maßstäben M 1:30.000 und M 1:2.500 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind kraft Gesetzes insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bedürfen nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zusätzlich zu einer evtl. notwendigen Baugenehmigung der Genehmigung durch das Landratsamt Schwandorf, soweit Gewässer oder Gewässerabschnitte mit nicht nur geringfügigem oder hohem Schadenspotential betroffen sind.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

2. In den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bedürfen zudem nach Art. 61 h Abs. 1 BayWG

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

der Genehmigung durch das Landratsamt Schwandorf, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und

- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung nach Art. 61 h Abs. 1 BayWG gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Schwandorf anders entschieden wird.

Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes mit zu entscheiden.

3. Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

4. Hingewiesen wird ferner auf § 31 b Abs. 4 Sätze 1 und 2 WHG, die in vorläufig gesicherten Gebieten mit hohem oder nicht nur geringfügigem Schadenspotential die Ausweisung neuer Baugebiete verbieten, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulassen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung, überprüft. Für bestimmte Satzungen nach §§ 34, 35 Baugesetzbuch gilt dies entsprechend (vgl. Art. 61 h Abs. 4 Satz 1 BayWG).

5. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VAwS – Anlagenverordnung - sind Betreiber oberirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (z. B. Heizöltanks über 1.000 bis 10.000 l) im Überschwemmungsgebiet verpflichtet, ihre Anlagen vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen. Bereits in Betrieb genommene Anlagen dieser Art sind im Überschwemmungsgebiet innerhalb von zwei Jahren nach ortsüblicher Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets einmalig durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

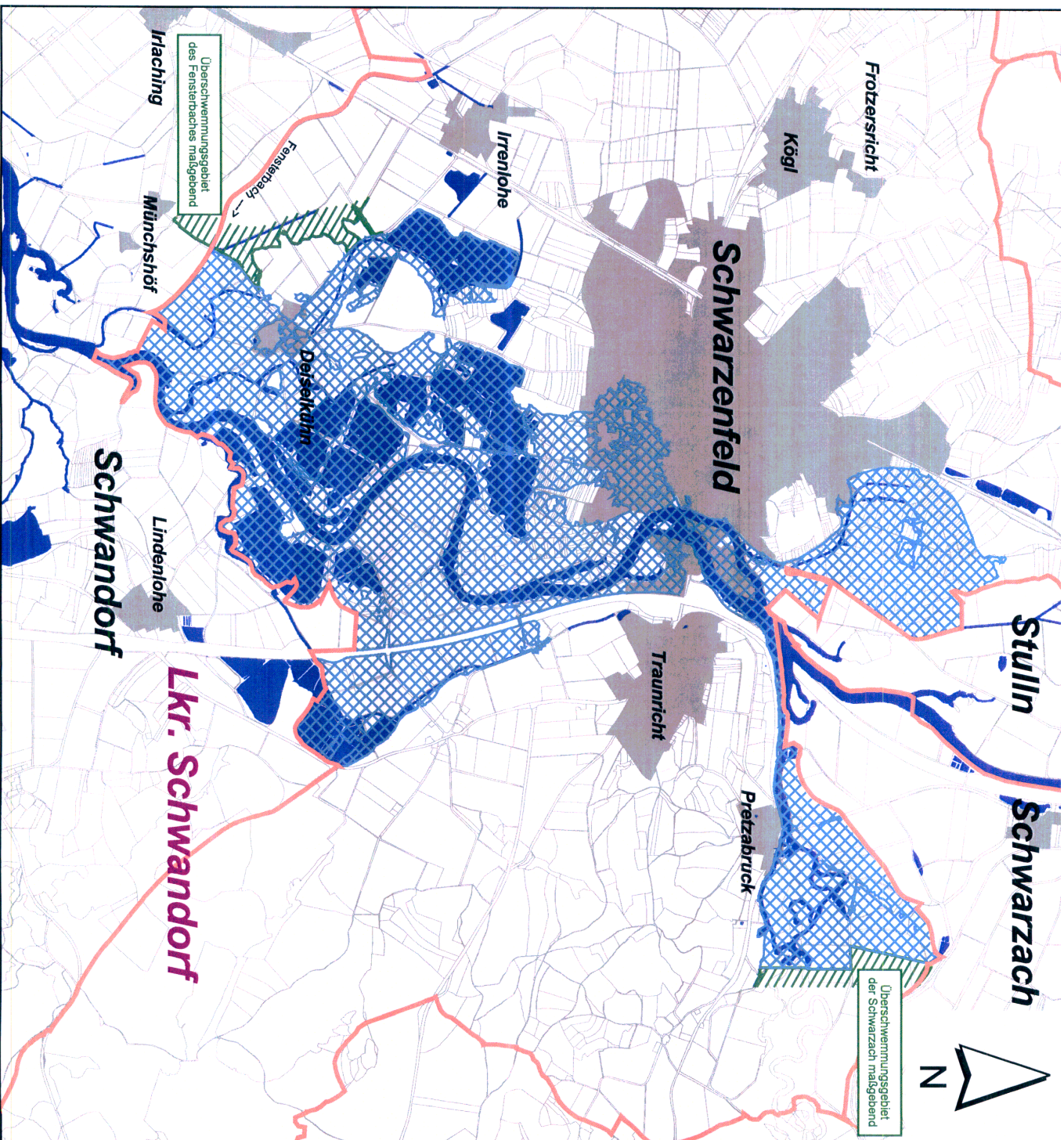
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Schwandorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von dem Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61 g Abs. 3 BayWG).

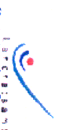
Internet:

Auch im Internet werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete unter der Adresse <http://gis.landkreis-schwandorf.de/umwelt> im "Umweltinformationssystem des Landkreises Schwandorf" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Schwandorf, 20.11.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat



Landratsamt
Schwandorf



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Naab

Anlage 1 zur Bekanntmachung
des Landratsamtes
Schwandorf vom **2.0. Nov., 2009**
Az. 610 - 6451.145

Schwandorf, **2.0. Nov. 2009**
Landratsamt Schwandorf

.....
[Signature]

Maßstab

M = 1 : 30 000

 Überschwemmungsgebiet HQ 100
vorläufige Sicherung

 Überschwemmungsgebiet des Fensterbaches
bzw. der Schwarzach maßgebend

 Flurstücksgrenzen

 Gemeindegrenzen

 Landkreisgrenzen

angefertigt:

WWA Weiden

Entwurf: SÜS M.
geprüft: Fröhlich P.
Stand: 06.06.2009

Wiedergabe des ATKIS 25 (Voraufl.)
mit Genehmigung des Bay./LVA, Nr. 942/98,
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Vis, Bay.LfW

[Signature]
Prof. Dr. Gerdrektor



Wasser ist Leben
Wasserversorgung Bayern

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **23.11. bis 04.12.2009** im östlichen Landkreisgebiet eine Truppenübung durch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind nicht gemeldet, ebenso wenig Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist auf den Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Weitere Übungen (Fliegerische Aus- und Weiterbildung) sind gemeldet für:

- a) 04.01.2010 bis 29.01.2010
- b) 01.02.2010 bis 26.02.2010
- c) 01.03.2010 bis 31.03.2010

Übungsgruppe: Fliegende Abteilung 261, Roth

Übungsraum: Gesamtes Landkreisgebiet und nahezu gesamter Bayerischer Luftraum. Voraussichtliche Schwerpunkte im Übungsgebiet sind keine gemeldet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich keine fliegerische Ausbildung statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden.

Schulverband Schmidgaden; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 07.02.2003, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 192.100,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 84.370,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2008) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2008 von insgesamt 118 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** 715,00 €

im **Vermögenshaushalt**0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 10.11.2009, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, während der Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 11.11.2009
Schulverband Schmidgaden
Birner
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, 92421 Schwandorf, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 340 624 7985** wurde am 04.08.2009 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeboten und das Aufgebot im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichnete Urkunde **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 09.11.2009
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Heß
Vorsitzender des Vorstandes

Bühner
Mitglied des Vorstandes